



E-MAIL

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15. Oktober 2020

Gesetzespaket „Hass im Netz“ Positionen des VAP Ersuchen um Berücksichtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VAP bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzespaket „Hass im Netz“ Stellung zu nehmen.

Als Vertreter der österreichischen Filmwirtschaft befassen wir uns laufend mit illegalen und betrügerischen Inhalte im Netz. Wir begrüßen die Initiative der Regierung, den Schutz gegen Verhetzung, Cyber-Mobbing und Upskirting rasch zu verbessern. Da noch Jahre vergehen werden, bis der ‚Digital Services Act‘ auf europäischer Ebene ausgearbeitet und umgesetzt sein wird, erachten wir als wichtig, schnellstmöglich die Maßstäbe und Vorgaben der Verantwortlichkeit von Inhalten, die rechtswidrig im Internet verbreitet werden, zu verschärfen.

Maßnahmen zu Kommunikationsplattformen (KoPI-G)

§ 3 Melde- und Überprüfungsverfahren

Der Gesetzgeber geht in den Erläuterungen zum Ko-PI-G ausdrücklich darauf ein, wie „Over-blocking“ vermieden werden soll. Grundsätzlich ist das Überprüfungsverfahren (§ 3 Abs 4) ein geeignetes Instrument, um sachgerecht Fragen der Verhinderung der Verfügbarkeit von Inhalten zu klären. Allerdings sollten Inhalte, die beanstandet werden, solange deaktiviert bleiben, bis eine umfassende inhaltliche Prüfung durchgeführt wurde.

Im Hinblick auf die Empfehlung der EU Kommission 2018/334 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten sollten Standards festgelegt werden, um die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit von „Trusted Flaggers“ zu etablieren und dadurch Beschwerdeverfahren gegenüber Plattformen zu beschleunigen („fast track“).

Der vorliegende Entwurf behandelt nicht, wie Plattformen gegenüber Nutzern, die wiederholt rechtswidrige Inhalte hochladen, vorgehen müssen. Eine Verpflichtung zur nachweislich

Verein für Antipiraterie der Film- und Videobranche

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Tel (+43) 0590 900 3035 Fax (+43) 0590 900 276

UID Nr ATU57175103
www.parlament.gv.at

16. Oktober 2020

- 2 -

konsequenter Vorgangsweise der Plattform wäre in solchen Fällen dringend erforderlich. Bei wiederholten Rechtsverletzungen eines Nutzers erscheint die Praxis der Kontolöschung einerseits infolge der Missachtung der Rechte Dritter und andererseits der AGB der Plattform selbst angemessen.

§ 7 Beschwerdeverfahren

Nutzer sollen verpflichtet sein, sich zunächst an den Diensteanbieter zu wenden, um die Beschwerdestelle anrufen zu können. Nur wenn dies erfolglos bleibt, soll er subsidiär die Beschwerdestelle anrufen dürfen. Eine vergleichbare Methodik hat der OGH im Rahmen Anordnung von Zugangssperren zu konkreten gewerbsmäßig urheberrechtsverletzenden Portalen wiederholt ausdrücklich verworfen, weil sie die Effizienz der Rechtsdurchsetzung und das hohe Schutzniveau nicht ausreichend gewährleistet (vgl OGH zu The Pirate Bay).

§ 9 Aufsichtsverfahren

Es ist ausdrücklich zu unterstützen, dass die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde „nicht in einer allgemeinen Vorabkontrolle der Inhalte resultieren dürfen.“ (§ 9 Abs 3)

Erläuterungen

In den Erläuterungen zu § 1 schlagen wir vor, klarzustellen, dass die Entfernung oder die Sperre von rechtsverletzenden Inhalten als verhältnismäßige Maßnahme und Ausnahmebestimmung nach Art. 3 Abs. 3 U Abs. 3 lit. a TSM-Verordnung 2015/2120 zu bewerten ist, die nicht gegen die Netzneutralität verstößt. Wir weisen darauf hin, dass in ihren jährlichen Berichten europäische Aufsichtsbehörden regelmäßig feststellen, dass zur Einhaltung von Gesetzen und Anordnungen die Sperre von Inhalten mit der TSM-VO Ausnahmebestimmungen nach Art 3.3.a. kompatibel ist (siehe auch Erwägungsgrund 13 der TSM-VO).

Zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen (HiNBG)

§ 20 Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

Der Änderungsvorschlag des ABGB § 20 Abs 3 im Entwurf ist aus unserer Sicht unproblematisch, orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des OGH zur Verantwortlichkeit von „Vermittlern“ und spiegelt die gelebte Praxis zum Unterbinden von Rechtsverletzungen wider. Zivilrechtlich ist das Thema in Österreich hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs des in seinen Urheberrechten verletzten Rechteinhabers ausjudiziert, wobei sich die Gerichte auch ausführlich mit der Abwägung der relevanten involvierten Grundrechte der Betroffenen auseinandersetzen.

Insbesondere im Internet, wo die Quelle der Rechtsverletzung meistens nicht identifiziert und belangt werden kann, ist der Vermittler – und dazu gehören nicht nur „äußerstenfalls“, sondern grundsätzlich auch Access Provider und Host Provider – am besten platziert, um Rechtsverletzungen zu unterbinden, wie der OGH und der EuGH mehrmals bestätigt haben. Wie der OGH ausgesprochen hat, müssen solche Vermittler aufgrund ihres Geschäftsmodells technisch und ressourcenmäßig gerüstet sein, entsprechende Maßnahmen zu implementieren.



16. Oktober 2020

- 3 -

§ 20 ABGB muss somit gerade auch auf alle vom ECG erfassten Vermittler anzuwenden sein. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass Vermittler auch dann, wenn sie sich auf Haftungsbefreiungen berufen können, gemäß § 19 ECG immer noch Unterlassungsansprüchen ausgesetzt sein können, weil es insoweit keine Haftungsbefreiung gibt.

In allen österreichischen Verfahren wurde bestätigt, dass § 81 Abs 1a UrhG im Einklang mit EU-Recht steht und Art 8 Abs 3 der Info-RL 2001 rechtskonform umsetzt. Hinzu kommt, dass das Urheberrecht auch den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts vorsieht und die Aussage „Geistiges Eigentum und Meinungsfreiheit sind nicht vergleichbar“ haltlos ist: Denn abgesehen davon, dass diese Grundrechte nach der Grundrechtecharta der EU gleichrangig sind, ist das Persönlichkeitsrecht des Urhebers auch mit der Meinungsfreiheit von Personen, die es missachten, in Einklang zu bringen und immer eine einzelfallbezogene Abwägung der Interessen zu treffen.

Straf- und medienrechtliche Maßnahmen

§ 36b MedienG

Der VAP knüpft an die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien (Seite 13, zu Z 29 und 37, Punkt 4) an: Die Problematik, dass auch ein Hostingdiensteanbieter sein Sitz nicht in Österreich hat und nicht belangt werden kann, ist in der Praxis häufig relevant.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in § 36b MedienG nicht nur auf Hostingdiensteanbieter, sondern generell auf Vermittler iSv § 13 bis 19 ECG zu verweisen. Gerade Zugangsvermittler sind auch „bestplatziert“, um in solchen Fällen direkt ihre Verantwortung wahrzunehmen, wenn eine ganze Website rechtsverletzende Inhalte kommuniziert. Da dies punktuell aufgrund der Erfordernisse des Einzelfalls nach einer nachträglichen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hätte, würde dies auch im Einklang mit der Entscheidungspraxis der Telekom-Control-Kommission zur Netzneutralitätskonformität von Verkehrsmanagementmaßnahmen stehen (siehe auch unseren Vorschlag oben zu §1 KoPI-G).

§ 71 StPO

Wir sehen die Notwendigkeit einer Ausdehnung des § 71 StPO auf den Bereich der gewerblichen Schutzrechte. Seit der StPO-Novelle 2008 weist die Filmbranche auf die Defizite bei der strafrechtlichen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten hin, die endlich behoben werden müssen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bereits bekannten Vorschläge einer anwaltlichen Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2008 (im Anhang). Es ist auch sachlich keine Rechtfertigung für die vorgenommene Differenzierung erkennbar: Ermittlungsverfahren sollten gerade auch Rechteinhabern, deren Rechte an Geistigem Eigentum und damit verbundene Persönlichkeitsrechtsverletzungen in strafrechtlich relevanter Weise bedroht sind, offenstehen.

§ 76a Auskunftspflicht

Der VAP hat sich bereits Stellungnahmen zum ‚Digital Services Act‘ für eine Verschärfung der Informationspflichten für alle Vermittler ausgesprochen. Essentiell zur Aufklärung einer Straftat im digitalen Raum ist die Feststellbarkeit aller Akteure in der digitalen Lieferkette, insbesondere der Diensteanbieter, die die Infrastruktur liefern (Access- und Hosting-

16. Oktober 2020

- 4 -

Provider, Server, Domain, Zahlungsdienste, Proxy-Dienstleister, usw.). Diese Anbieter sollten keine Geschäftsbeziehungen mit nicht-identifizierten kommerziellen Akteuren pflegen. Eine solche übergreifende und zielgerichtete Sorgfaltspflicht („Know-Your-Business Customer“-Maßnahme) ist entscheidend, um ein breites Spektrum von Online-Rechtsverletzungen wirksam bekämpfen zu können – unabhängig von der passiven oder aktiven Rolle des Anbieters. Sie würde zu einer Verringerung rechtsverletzender Online-Inhalte führen und zu Gunsten von Konsumenten und Unternehmen gleichermaßen dazu beitragen, in allen Bereichen des digitalen Binnenmarktes die Online-Sicherheit zu stärken.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Namen unserer Mitglieder zu den übermittelten Textvorschlägen Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unser Änderungsvorschläge und Positionen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

Monique A. Goeschl
Geschäftsleitung, VAP